Der Landtag von Niederösterreich hat am	beschlossen:
---	--------------

## Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBI. 5500, wird wie folgt geändert:

- § 15 lautet:
- § 15 Baumschutz in den Gemeinden
- (1) Ziel des Baumschutzes in Gemeinden ist es, die heimische Artenvielfalt, das örtliche Kleinklima und eine gesunde Wohnumwelt für die Bevölkerung aufrecht zu erhalten und zu verbessern oder das typische Orts-, Straßen- und Landschaftsbild zu sichern. Wenn es zur Erreichung dieses Zieles unumgänglich ist, kann der auf öffentlichem oder privatem Grund befindliche Baumbestand durch Verordnung des Gemeinderates unter Schutz gestellt werden.
- (2) Eine solche Verordnung kann für das gesamte Gemeindegebiet oder Teile hievon auch mit gebietsweise oder nach Baumarten unterschiedlichen Regelungen erlassen werden und hat zumindest festzulegen:
- 1. auf welche Baumarten die Bestimmungen Anwendung finden,
- 2. welche Maßnahmen untersagt sind,
- 3. für welche Maßnahmen Ausnahmen jedenfalls zu bewilligen sind,
- 4. in welchem Ausmaß Ersatzpflanzungen vorzunehmen sind sowie
- 5. eine Ausgleichsabgabe für fehlende oder mangelhafte Ersatzpflanzungen, welche sich aus den jeweiligen durchschnittlichen Anschaffungs- und Pflanzkosten für einen Baum jener Größe zusammensetzt, wie er ansonsten für einen Baum bei der Anwendung von §15 (2) 4 als Ersatzpflanzung vorzuschreiben wäre.